

Katharina Engel „Neues“ Verletztenschutzgesetz?

Am 1.4.1987 tritt ein angeblich neues Gesetz zum Schutze von Verletzten und Zeugen im Strafprozeß in Kraft. Bei genauer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß sich die Neuerungen in Grenzen halten, daß bereits seit geraumer Zeit existierendes Recht erhalten bleibt, viele Forderungen, z.B. der Frauenbewegung, unberücksichtigt geblieben sind und in mehreren Punkten die Verfahrensstellung der Verletzten sogar verschlechtert wird. Alle Kolleginnen, die wie ich mit der Gesetzesinitiative befaßt waren, werden bestätigen, wie ungeheuer mühsam es in den einzelnen Arbeitsgruppen¹ gewesen ist, z.B. unverzichtbare Rechte der Nebenklage erhalten zu können. Die Tendenz ging eindeutig in die Richtung eines „Opferanwalts“, der Streicheleinheiten verteilen, möglichst aber nicht konstruktiv in den Strafprozeß eingreifen sollte. Neu hinzugekommen sind nur die Vorschriften, die in den Arbeitsgruppen weniger umstritten waren.

Die meiner Ansicht nach wichtigste Regelung betrifft die durch § 171 b GVG n.F. erweiterte Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses, die nach den vorangegangenen Gesetzesentwürfen auch gegen den Willen der Betroffenen möglich sein sollte. Die Bedeutung einer unterstützenden und kritischen Öffentlichkeit ist von vergewaltigten Frauen und ihren Vertreterinnen immer wieder betont worden. Erst auf Initiative von Expertinnen aus der Frauenbewegung konnte durchgesetzt werden, daß die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung der Verletzten ausgeschlossen werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen sind gegliedert in I. die Vorstellung der neu eingeführten Regelungen, II. die Bezeichnung der Vorschriften, die erhalten werden konnten, III. Hinweise auf die Regelungen, die entgegen unseren Forderungen keinen Eingang in die neuen Gesetze gefunden haben, sowie diejenigen, die eine eindeutige Verschlechterung darstellen. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich habe die Vorschriften ausgewählt, die mir wichtig erscheinen.

I. Neue Vorschriften:

1. Nach § 395 Abs. 1 Nr.1 StPO n.F. sind die Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen nunmehr nebenklagefähig, ohne daß es – wie bisher – darauf ankäme, daß diese Frauen innerhalb von 3 Monaten nach der Straftat einen Strafantrag gestellt haben.
2. Das Akteneinsichtsrecht der Verletztenanwältin ist jetzt ebenfalls gesetzlich geregelt und zwar in § 406 e StPO n.F..

3. § 406 g StPO n.F. legt fest, daß sich die Verletzte auch durch eine Rechtsanwältin als Beistand vertreten lassen kann, ohne daß der Anschluß zur Nebenklage erklärt wird. Ihre Rechte beschränken sich jedoch auf die in § 406 s Abs. 2 StPO n.F. und in § 406 g Abs. 2 StPO n.F. geregelten Möglichkeiten wie Beanstandung von Fragen und Antrag auf Ausschuß der Öffentlichkeit.

Entgegen der bisherigen Möglichkeit, kann auch für eine Rechtsanwältin als Beistand Prozeßkostenhilfe bewilligt werden. Gemäß § 406 g Abs. 4 StPO kann der nebenklageberechtigten Verletzten sogar einstweilig eine Anwältin als Beistand bestellt werden, insbesondere bei Sexualdelikten, wobei die Bestellung allerdings endet, wenn nicht innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder aber die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist – entgegen der bisherigen Rechtslage – unanfechtbar.

4. Zu neuen Ehren gekommen ist das Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff. StPO n.F.. Die Zuständigkeitsgrenzen des Amtsgerichts sind aufgehoben worden, so daß also auch beim Amtsgericht ein Schmerzensgeld von mehr als DM 5.000,- ausgesprochen werden kann. Außerdem ist die Teilung in Grund- und Endurteil möglich. Darüber hinaus können für das Adhäsionsverfahren sowohl die Rechtsanwältin, die für die Nebenklägerin auftritt, als auch diejenige, die als Beistand aufgetreten ist, im Rahmen der Prozeßkostenhilfe beigeordnet werden.

5. Einen neuen Gesichtspunkt bringt die Regelung des § 459 a Abs. 1 Satz 2 StPO n.F., wonach die Schadenswiedergutmachung Vorrang hat vor staatlichen Zahlungsansprüchen. D.h., daß dem Verurteilten Zahlungserleichterungen gewährt werden können für die staatlichen Ansprüche, wenn er z.B. an die Verletzte ein Schmerzensgeld zahlt.

6. Die Möglichkeit eines Öffentlichkeitsausschlusses wurde, wie schon oben erwähnt, durch § 171 b GVG n.F. erweitert, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Prozeßbeteiligten, Zeugen oder Verletzten zur Sprache kommen. Der Ausschuß kann jedoch nicht gegen den Willen der Personen, deren Lebensbereich betroffen ist, erfolgen.

7. Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB n.F. kann das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit der Verletzten zu erreichen, bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

II. Erhalten werden konnte:

1. §§ 24, 31, 74 StPO, die die Ablehnung von Richtern, Richterinnen und Sachverständigen durch die Nebenklagevertretung regeln;
2. § 240 StPO, die Ausübung des Fragerechts;
3. § 236 Abs. 2 StPO, die Beanstandung von Anordnungen der Vorsitzenden;
4. § 242 StPO, die Beanstandung von Fragen der übrigen Prozeßbeteiligten;

1 Anm. der Redaktion: Gemeint sind Arbeitsgruppen aus Vertretern und Vertreterinnen der Justiz (STA, Justizministerium, Rechtsanwältinnen, Richter und Richterinnen), die in den einzelnen Bundesländern eingerichtet wurden, um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu erarbeiten.

5. § 244 Abs. 3-6 StPO, das (umstrittene) Beweis-antragsrecht;

6. §§ 257, 258 StPO, die Abgabe von Erklärungen.

III. Die Änderung folgender Vorschriften konnte nicht erreicht werden:

1. Eine Umformulierung des § 68 a StPO dergestalt, daß Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Frau und ähnlich diskriminierende Fragen unzulässig sind, um damit den Fragen, die angeblich für die Gesamtwürdigung der Person der Frau und ihre Glaubwürdigkeit so wichtig sind, den Garaus zu machen. § 68 a StPO n.F. hat wohl eher deklaratorischen Wert. Man kann damit nur die Hoffnung verknüpfen, daß bei den Richtern und den übrigen Prozeßbeteiligten allmählich ins Bewußtsein rückt, daß auch Frauen als Zeugen eine Menschenwürde besitzen, die es auf jeden Fall zu achten gilt.

2. Bei § 247 Abs. 2 StPO hätte man sich gewünscht, daß der Gesetzgeber seine Intention „Opferschutz“ so konsequent verfolgt hätte, daß, auf Antrag wenigstens der Opferzeugin, der Angeklagte für die Dauer ihrer Vernehmung auszuschließen wäre, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.²

3. An die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für Nebenklägerinnen sind gemäß § 397 a StPO n.F. Bedingungen geknüpft, wie schwierige Sach- und Rechtslage und Unvermögen oder Unzumutbarkeit der eigenen Interessenvertretung. Unsere Forderung nach Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ohne diese Bedingungen und ohne Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Zeuginnen, konnte sich leider nicht durchsetzen.

4. Eine Verschlechterung des status quo ist eindeutig in § 400 Abs. 1 StPO n.F. zu sehen, da die Nebenklage wegen der Rechtsfolge der im Urteil ausgesprochenen Tat kein Rechtsmittel mehr einlegen kann. Solange es aber z.B. den minderschweren Fall in §§ 177, 178 StGB gibt, ist dies ein unverzichtbares Recht für jede Nebenklägerin.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß sich nur die Dinge durchgesetzt haben, die bei allen Parteien und den mit der Gesetzesinitiative befassten Gruppen unstrittig waren. Einige Vorschriften, die grade aus der Sicht der Frauenbewegung gesetzlich hätten geregelt werden müssen, konnten nicht durchgesetzt werden, ja es gibt sogar Rückschritte gegenüber der bisherigen Rechtslage. Auf der anderen Seite sind bestehende Regelungen, wie z.B. das Adhäsionsverfahren, die in der Praxis bisher so gut wie gar keine Rolle gespielt haben, gesetzlich aufgewertet worden, obwohl davon auszugehen ist, daß sie auch in Zukunft kaum eine Rolle spielen werden.

Für uns Juristinnen bedeutet das „neue“ Verletztenschutzgesetz, daß es für uns keine Pause gibt, sondern daß wir weiterhin unseren Forderungen zum Schutze der Frauen in Strafprozessen Ausdruck geben müssen. Dies kann möglicherweise im Rahmen der Diskussion um die Änderung der §§ 177, 178 StGB geschehen.

2 Anm. der Redaktion: Dies ist eine auch unter Feministinnen umstrittene Forderung.

Malin Bode

Reproduktionstechnologien

Bericht von einer Arbeitstagung der AG Gen- und Reproduktionstechnologie in Basel im Nov. 1986

Im vergangenen November trafen sich einige Juristinnen aus der Bundesrepublik, der Schweiz und Dänemark zu einer kleinen Arbeitstagung in Basel zum Thema „Reproduktionstechnologien“. Im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe Gen- und Reproduktionstechnologie des Feministischen Juristentages hatten wir dieses Treffen geplant, um uns über die Grenzen hinweg, über den Diskussionsstand in der Frauenbewegung und bei den feministischen Juristinnen der einzelnen Länder auszutauschen.

Zunächst berichteten die Teilnehmerinnen über die rechtliche Lage der einzelnen Länder. Wir konnten feststellen, daß in den genannten Ländern zu künstlicher Befruchtung und In-Vitro-Fertilisationen, sowie Embryotransfer, Leihmutterschaft usw. noch keine eigens hierzu entwickelten gesetzlichen Regelungen existieren. Wenn eine aus diesem Bereich auftauchende Frage, z.B. Vaterschaftsanfechtung bei künstlicher Befruchtung justiziabel wird, wird auf allgemeine Grundsätze zurückgegriffen. In der Schweiz, wie in der Bundesrepublik sind jedoch Bestrebungen im Gange (in der BR: Entwurf zum Embryonenschutzgesetz/Bericht der Benda-Kommission),¹ gesetzliche Regelungen an Hand bestehender Standesrichtlinien der Ärzteschaft zu schaffen. Noch nicht klar entschieden ist dabei hauptsächlich die Zulässigkeit von anonymen Samenspenden (in Schweden bereits untersagt). Hier steht die Dominanz der Genetik beim Abstammungsprinzip im Widerspruch zur Praktikabilität der homologen Befruchtung.

In den skandinavischen Ländern – vor allem in Dänemark – ist zu diesen Fragen insgesamt eine liberale Haltung festzustellen. So wird die künstliche Befruchtung sogar in selbstverwalteten Einrichtungen durchgeführt und stößt auf wenig Kritik. Auch für die anderen Techniken IVF, Embryotransfer gibt es in der öffentlichen Diskussion kaum das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung, u.a. mit der Folge, daß auch Informationen über tatsächlich durchgeführte Forschungen und Praktiken schwer zu erhalten sind.

Parallel zur Darstellung im Gesetzgebungsreich, stellten wir den Bezug zu den bestehenden Regelungen wie Vaterschaftsanerkennung/anfechtung, Sorgerecht, Namensrecht und Abtreibung her. Wir konnten insgesamt bemerken, daß bei Lockerung der Ehegewohnheiten (insbesondere in Dänemark nimmt die Zahl der Eheschließungen ab), eine Tendenz der Väter zu verzeichnen ist, im Rückgriff auf patriarchale Regelungen, jedoch mit einer modernen Partnerschaftsideologie verbrämt, mehr Rechte über die Kinder nach der Scheidung und auch über die nicht-ehelichen Kinder anzustreben. In der Bundesrepublik

1 siehe STREIT 1/86, 28

2 Hermann Bullinger, Wenn Männer Väter werden, rororo unter dem Kapitel „Möglichkeiten für den ne Vater, das Sorgerecht ohne Heirat zu erhalten.“